

berrettere dafür in Geld, oder, nach Besinden, am Leib zu bestrafen: Deme also nachzukommen. Uekund Unseres hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenz-Schlos Neuhaus, den 9. October Anno 1675.

Ferdinand.

(L.S.)

Ber.

XIX.

B e r b o t

Daß die Schweine nicht außer Landes zur Mast
getrieben werden sollen
von 1681.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg des Heil. Rdm. Reichs Fürst, Graf zu Pormont und Herr zu Borckeloh &c. Thun kund und fügen hiemit jedermanniglichen zu wissen, demnach Unsere Gehölze, in dasigem Unserem Hochstift, von Gott dem Allmächtigen, fast durchgehends mit gnugsamet und nothdürftiger Mast gesegnet, und nunmehr die Zeit herannahet, daß solche ausgethan werden muß; Wir aber immittelz glaubhaft berichtet warden, daß wie in vorigen Jahren die Erfahrung gegeben, gleichfalls an jeso von vielen Unserer Untertanen, ihre Schweine anderwärts hin, außer Landes, in die Mast getrieben werden wollen; Wann nun hieraus manninglichen nicht allein Ungelegenheit, sondern auch dem gemeinen Wesen, indem das Geld ohndüftiger Weise, zu den Fremden hinaus gebracht wird, großer Schade

entsteht: So verbieten Wir allen und jeden Unseren dasigen Eingesessenen und Unterthanen, hemic sub paena confiscationis, auch wohl nach Besinden, anderer schwerer Straf, gnädigst ernstlich, ihre Maßschweine, mit nichten an einige Orter außer Landes, zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was Uns die göttliche Güte, in Unseren selbst eigenen Landen, an Mast so reichlich für diesmal verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen, und befehlen Wir zugleich allen und jedem Unseren Beamten und Bedienten auf dem Lande, Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch Richteren und Vorsteheren in den Dorfschaften; bei arbiträrer scharfer Straf, fleißige Aussicht, und genaue acht zu haben, damit diesem Unserem Verbot also eingefolget werde, gestalt diejenige, so sich darwider zu handelen verkünnen dörsten, Uns allsofort zu gebührender Bestrafung denunciren, wiedrigensatz wahrnehmen sollen, daß sie dafür selbsten ernstlich angesehen werden. Uckundlich Unseres hierunter gesuchten Namens und Secret. Gedan auf Unserm Amtshaus Gassenberg den 21. Septembbris 1681.

Ferdinand.

(L. S.)

XX.

Wiederholtes Verbot

wider die fremden Werber, und daß die Unterthanen keine fremde Kriegs-Dienste annehmen sollen,

Von 1683.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, und Herr zu Borckeloh, &c. Entbieten allen und jedem Unseren Stifts und Fürstenthums Paderborn eingesessenen Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe auch seyn, Unsern gnädigen Gruss, und werden dieselbe sich annoch ohn-abfällig erinnern, wie oft und vielmals Wir wegen der fremden Werbungen und Werber, ernstliche Mandata und Edicten, und noch jüngst unterm 16. Decembr. des 1681. Zahrs in Druck ausgehen, und publiciren lassen, hätten auch verhofft, es würden dieselben von Unsern Unterthanen so viel schuldigst eingefolgt als von Unsern Beamten und Bedienten solchen der behördlicher Nachdruck gegeben worden seyn; Nachdem aber zu Unserem höchsten Missfallen verspühen, daß nicht allein solchen von Unsern Unterthanen, sondern auch fremden Werberen zwieder gelebt werde und